

Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht

Aktuelle Änderungen und Neuerungen

A large, stylized teal number '2' that is partially obscured by a thick yellow curved line arching over it from the top left.

2021

THEMA 1:
Aktuelle Änderungen zur
Kurzarbeit

THEMA 2:
Ausweitung des
Kinderkrankengeldes

THEMA 3:
Pflicht zur Erhebung einer
Verdienststatistik

Aktuelles zur **Kurzarbeit**

Ausweitung der **Corona-Sonderzahlung** bis 31.03.2022

Verlängerung der **Corona- Arbeitschutzverordnung**

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz wurde verlängert

Aktuelle Änderungen

Für das Jahr 2021 haben Bundestag und Bundesregierung hierzu einige Neuregelungen gefasst.

Danach wurde die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld auf 24 Monate, längstens aber bis 31.12.2021 verlängert, soweit die Kurzarbeit bis 31.12.2020 begonnen hat. Zudem wurde die Regelung zur gesetzlichen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77% ab dem vierten und 80/87% ab dem 7. Bezugsmonat) bis zum 31.12.2021 verlängert.

Weiterhin werden die Sozialversicherungsbeiträge von der Bundesagentur auf Antrag zu 100% im Zeitraum 01.01.–30.06.2021 und zu 50% im Zeitraum 01.07.–31.12.2021 pauschaliert erstattet, wenn der Betrieb bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Unternehmen, die Ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit gezielt qualifizieren (Weiterbildungskonzept) möchten, erhalten aber weiterhin die volle Erstattung. Die Bundesagentur bietet zum Thema Weiterbildung umfangreiche und individuelle Beratungsangebote.

Für das Jahr 2021 gibt es keine besondere Verfahrensregelung zur Einbringung von Urlaub mehr. Demnach muss ab 2021 nicht verplanter Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit wieder eingebracht werden, wenn die Urlaubswünsche der Beschäftigten nicht entgegenstehen (§ 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 SGB III). Ebenso ist die Einbringung des Resturlaubes 2020 vor Verfall des Urlaubes zwingend notwendig. Eine Vorlage über die Urlaubsplanung könnte bei der Agentur für Arbeit erforderlich sein.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld kann die Einreichung einer Einkommenssteuererklärung notwendig machen, wenn dem Steuerpflichtigen im vergangenen Jahr Lohnersatzleistungen von insgesamt mehr als 410 € zugeflossen sind. Die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der 01.08.2021.

Der Hinzuverdienst durch eine geringfügige Beschäftigung bleibt weiterhin anrechnungsfrei. Zudem bleibt die Anspruch-Berechtigung für Zeitarbeitnehmern auf Kurzarbeit bestehen.

Der Bundestag hat am 05.05.2021 die Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie Corona-Sonderzahlungen bis zum 31.03.2022 beschlossen. Der Steuerfreibetrag von bis zu 1.500 € bleibt unverändert.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde mit Wirkung zum 23.04.2021 um neue Regelungen zu regelmäßigen betrieblichen Angeboten für Corona-Test ergänzt. Die Verordnung, sowie die bisherigen Bestimmungen zur Reduzierung betriebsbedingter Personenkontakte bleiben weitgehend unverändert bis 30.06.2021 in Kraft.

Am 05.03.2021 hat der Bundesrat dem Dritten Corona Steuerhilfegesetz zugestimmt. Neben der temporären Fortgeltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% bis zum 31.12.2022 und der Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrags, wird für jedes Kind, für das im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht, im Mai 2021 ein Einmalbetrag von 150 € ausbezahlt. Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Durch die dritte Mindestlohnanpassungsverordnung steigt zum 01.07.2021 der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,50 € auf 9,60 €. Weitere Erhöhungen folgen zum 01.01.2022 auf 9,82 € bzw. zum 01.07.2022 auf brutto 10,45 €.

Der Bundesrat hat am 07.05.2021 die Anhebung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung gebilligt. Demnach werden die Zeitgrenzen von derzeit drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen auf vier Monate bzw. 102 Arbeitstage im Zeitraum vom 01.03.2021 bis einschließlich 31.10.2021 angehoben. Die Ausweitung gilt lediglich für Beschäftigungsverhältnisse, die nach Inkrafttreten dieser Regelung begonnen haben.

Das zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeldes- und Elternzeitgesetzes tritt zu großen Teilen am 01.09.2021 in Kraft. Die Regelungen betreffen beispielsweise die Höchstarbeitszeitgrenze, die für die Dauer des Elterngeldbezugs und während der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht wird oder die Einkommensgrenze, ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt.

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und die Verdienststrukturerhebung (VSE), die bisher separat durchzuführen waren, wurden miteinander zu einer Verdiensterhebung verzahnt. Betriebe, die zum Mai 2021 zur Abgabe einer Verdiensterhebung aufgefordert wurden, waren für eine erstmalige und einmalige Erhebung für den Monat April 2021 verpflichtet. Die regelmäßige monatliche Erhebung startet dann ab 01.01.2022.

Mit der am 23.04.2021 in Kraft getretenen Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes wurde der Anspruch auf das Kinderkrankengeld für 2021 erneut erhöht. Demnach hat jeder Elternteil Anspruch auf 30 Kinderkrankentage je Kind, wobei bei mehreren Kindern der Anspruch auf 65 Tage beschränkt ist. Bei Alleinerziehenden erhöht sich der Anspruch auf 60 Tage und ist bei mehreren Kindern wiederum auf maximal 130 Tage beschränkt.

Nach dem Urteil des Bundessozialgericht (B 12 R 21/18 R) vom 23.02.2021 sind Tankgutscheine und Werbeeinnahmen, die statt Arbeitslohn gewährt werden, beitragspflichtig.

Mindestlohnerhöhung ab 01.07.2021

Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen

Reform des Bundeselterngeldes

Abgabe einer monatlichen Verdiensterhebung ab 01.01.2022

Kinderkrankengeld wurde erneut ausgeweitet

Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine sind beitragspflichtig

IMPRESSUM

Herausgeber:

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Ganzheitliche Beratung für Ihren Erfolg

Als erstklassige Kanzlei für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in München helfen wir unseren Mandanten dabei, ihre unternehmerischen und finanziellen Ziele zu erreichen. Mit einem klaren Fokus auf Qualität und Professionalität, die uns bereits durch verschiedene Zertifizierungen bestätigt wurden, beraten wir unsere aus dem In- und Ausland stammenden Mandanten bei allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen – unabhängig von deren Rechtsform, Größe und Branche.

Dank unseres Teams aus spezialisierten, hoch qualifizierten Mitarbeitern, unserer interdisziplinären Fachkompetenz und unseres umfassenden Leistungsspektrums sind wir immer in der Lage, für Ihre unternehmerische Herausforderung eine individuelle Lösung zu entwickeln. Unterstützt werden wir dabei bei Bedarf auch von unserem leistungsstarken HLB-Netzwerk mit zahlreichen namhaften Steuer- und Wirtschaftsexperten in mehr als 700 Büros in 150 Ländern.

Für weitere Fragen und ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Beratungsexperten der HLB Linn Goppold jederzeit zur Verfügung und freuen sich auf Ihre Anfrage.

www.linngoppold.de/team

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

☎ +49 (0)89 179093-0

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 17.05.2021